

II.

Die Fehler in der Rechtsprechung zum HSchG sind insbesondere auf eine formale Anwendung seines § 2 Abs. 2 zurückzuführen.

1. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist zu beachten, daß die erhöhte Strafandrohung von mindestens fünf Jahren Zuchthaus und Vermögensentziehung sich nur gegen besonders schwere Fälle richtet, wie dies in § 2 Abs. 2 Satz 1 klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher zu beachten, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 nur Beispiele aufzählen, die wegen der objektiven Umstände der Tat in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen werden.

Trotz Vorliegens der objektiven Merkmale des § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 kann jedoch diese erhöhte Strafandrohung nur zur Anwendung kommen, wenn nach den gesamten Umständen der Tat eine besonders schwere Störung des innerdeutschen Handels vorliegt. Daraus folgt, daß stets zunächst geprüft werden muß, ob die zu beurteilende Handlung unter Beachtung der in Abschnitt I dargelegten Gesichtspunkte, überhaupt ein Angriff auf den innerdeutschen Handel ist. Diese Auffassung liegt auch dem Urteil des Obersten Gerichts vom 10. Juli 1952 (Az.: 2 Zst 39/52) — vgl. NJ 1952, S. 375 — zugrunde, wonach die Verurteilung nach § 2 Abs. 2 HSchG voraussetzt, daß die sachliche Bedeutung der Tat die Anwendung des HSchG rechtfertigt.

2. Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 HSchG.
 - a) Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit haben sich besonders